



Standeskanzlei Graubünden  
Regierungsgebäude  
Reichsgasse 35  
7000 Chur

Per E-Mail an: [info@staka.gr.ch](mailto:info@staka.gr.ch)

Chur, 14. April 2015

## Vernehmlassungsantwort zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip

Sehr geehrter Herr Frizzoni  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum Erlass eines Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip vom 22. Januar 2015 bedanken wir uns. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr unsere Sichtweise einzubringen.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ist lange schon ein Anliegen der SP Graubünden im Einsatz für Transparenz. Parlamentarischen Anlass für die jetzige Gesetzesvorlage gab der in der Junisession 2014 überwiesene Fraktionsauftrag der SP im Grossen Rat. Es ist daher selbstverständlich, dass wir uns mit besonderer Aufmerksamkeit dieser Vernehmlassung widmen.

Grundsätzlich halten wir fest, dass wir die Konstituierung des Öffentlichkeitsprinzips auf Stufe Gesetz begrüssen – es ist die richtige legislatorische Ebene für dieses Anliegen. Und wir erachten den vorliegenden Gesetzesentwurf als umfassend und progressiv. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass mit diesem Gesetz die Zeiten der prinzipiellen Geheimhaltung auch in Graubünden endlich der Vergangenheit angehören würden. Das erhöht das Vertrauen der Bevölkerung in die Institutionen, erleichtert die Beurteilung und Berichterstattung der politischen Geschehnisse und kontrolliert die Macht der Behörden. Kurz: Das KGÖ stärkt die Demokratie.

Im Folgenden erlauben wir uns einige Anmerkungen en detail (unerwähnte Artikel erfahren unsere Zustimmung):

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2:

Wir begrüssen den weit gefassten persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes sehr. Insbesondere dass er regionale und kommunale Behörden mit einschliesst, ist zentral für den Paradigmenwechsel hin zum Öffentlichkeitsprinzip.

#### **Art. 5:**

Wichtig ist, dass das allgemeine Amtsgeheimnis keine Spezialbestimmung darstellt und durch das KGÖ eingeschränkt wird. In dieser in der Synopse festgehaltenen Bemerkung sehen wir den Kern des Gesetzes. Die in Art. 5 beschriebenen Vorbehalte von Spezialbestimmungen erscheinen uns im Übrigen richtig und zweckmässig.

## **2. Recht auf Zugang**

#### **Art. 7:**

Dass gemäss Abs. 1 jede Person – unabhängig von Alter, Staatszugehörigkeit oder Wohnsitz – das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat, begrüssen wir. Mit dieser Regelung verdeutlicht der Kanton Graubünden die Abkehr vom Geheimhaltungsprinzip. Das generelle, voraussetzungslose und durchsetzbare Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten schafft ein ganz neues Vertrauensverhältnis zu den öffentlichen Organen.

#### **Art. 8:**

Die SP Graubünden anerkennt, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt werden soll, wo ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Einschränkungen sind sinnvoll. Im Sinne einer klaren und unumkehrbaren Gesetzgebung sollte ihre Aufzählung aber abschliessend sein. Wir empfehlen daher, das Wort „namentlich“ sowohl aus Abs. 2 wie auch aus Abs. 3 zu streichen.

Die Klausel unter Abs. 2 lit. e scheint uns überdies noch zu offen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt unserer Meinung nach nur vor, wenn die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen erheblich beeinträchtigt werden könnten (im Entwurf steht versehentlich der Singular). Wir schlagen diese Wortwahl aus der entsprechenden Notiz in der Synopse vor.

#### **Art. 9**

Auf formaler Ebene erscheint es uns fragwürdig, weshalb Art. 9 gesondert unter der Marginalie „Besondere Fälle“ geführt wird. Abs. 1 liesse sich als Abs. 4 in Art. 7 integrieren. Abs. 2 kommt einer Ausnahme gleich, er wäre (wenn überhaupt vorgesehen) besser als Abs. 4 in Art. 8 aufgehoben. Inhaltlich scheint uns Art. 9 Abs. 2 in dieser hermetischen Form dem umfassenden Geist des KGÖ aber zu widersprechen. Gerade die mächtigen parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen sollten nicht kategorisch vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Aus unserer Sicht könnte man den Absatz streichen, weil die überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen durch Art. 8 ausreichend geschützt sind. Oder man könnte den Absatz um den Nebensatz ergänzen: „soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen tangiert werden“.

## **3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten**

#### **Art. 10**

Im Zusammenhang mit der Gesuchstellung begrüssen wir insbesondere die Erklärung in der Synopse, dass ein an ein unzuständiges öffentliches Organ gerichtetes Gesuch von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet werden muss. Dass es gemäss Abs. 2 keiner Begründung für ein Gesuch bedarf, begrüssen wir ebenfalls. Interesse an behördlichen Vorgängen braucht in einer Demokratie keine Rechtfertigung.

#### **Art. 11**

Wir sehen den Schutz von Personendaten Dritter mit den Regelungen in Art. 11 gewährleistet. Auf diesen Schutz legen wir grossen Wert. Es ist richtig, dass betroffene Personen bei einer unmöglichen

Anonymisierung, die Zustimmung zum Dokumentzugang verweigern dürfen. Bei überwiegendem öffentlichen Interesse muss die Einsichtnahme in Dokumente aber möglich bleiben. Dass dieser Zugang gemäss Art. 3 nur ausnahmsweise gewährt werden soll, kommt einer Überbestimmung gleich. Wir plädieren für die Streichung des Worts „ausnahmsweise“.

#### Art. 12

Die SP Graubünden bevorzugt entgegen den Erklärungen zu Abs. 2 die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Direkt den Rechtsweg beschreiten zu müssen, dürfte viele Bürgerinnen und Bürger davor abschrecken, auf ihrem Zugangsrecht zu Dokumenten der öffentlichen Organe zu beharren. Gerade für Kleingemeinden, wo Gesuchsteller und öffentliche Organe oft in einem Bekanntschaftsverhältnis stehen dürften, scheint uns eine Schlichtungsstelle bürgerfreundlicher.

#### Art. 15

Das kostenlose Zugangsverfahren beurteilen wir sehr positiv. Gebühren zu erheben, käme einer Schranke gleich, die den Zugang zu Dokumenten von wirtschaftlichen Faktoren abhängig machen würde. Ein kostenloses Verfahren signalisiert zudem den Dienstleistungswillen der öffentlichen Organe gegenüber der Bevölkerung.

#### Art. 16

Unserer Meinung nach sind die überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen durch Art. 8, die Personendaten Dritter durch Art. 11 in einem solchen Umfang geschützt, dass sich eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs nicht aufdrängt. Die meisten Kantone kennen eine solche Limitierung nicht. Damit das Öffentlichkeitsprinzip gleich mit Inkrafttreten seine volle Wirkung entfalten kann, plädiert die SP Graubünden dafür, auf eine Einschränkung des zeitlichen Geltungsbereichs zu verzichten.

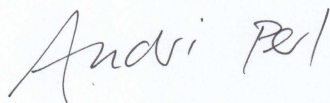
Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Kanton Graubünden



Lukas Horr  
Parteisekretär



Andri Perl  
Präsident SP Fachkommission Jusiz & Sicherheit, Grossrat